



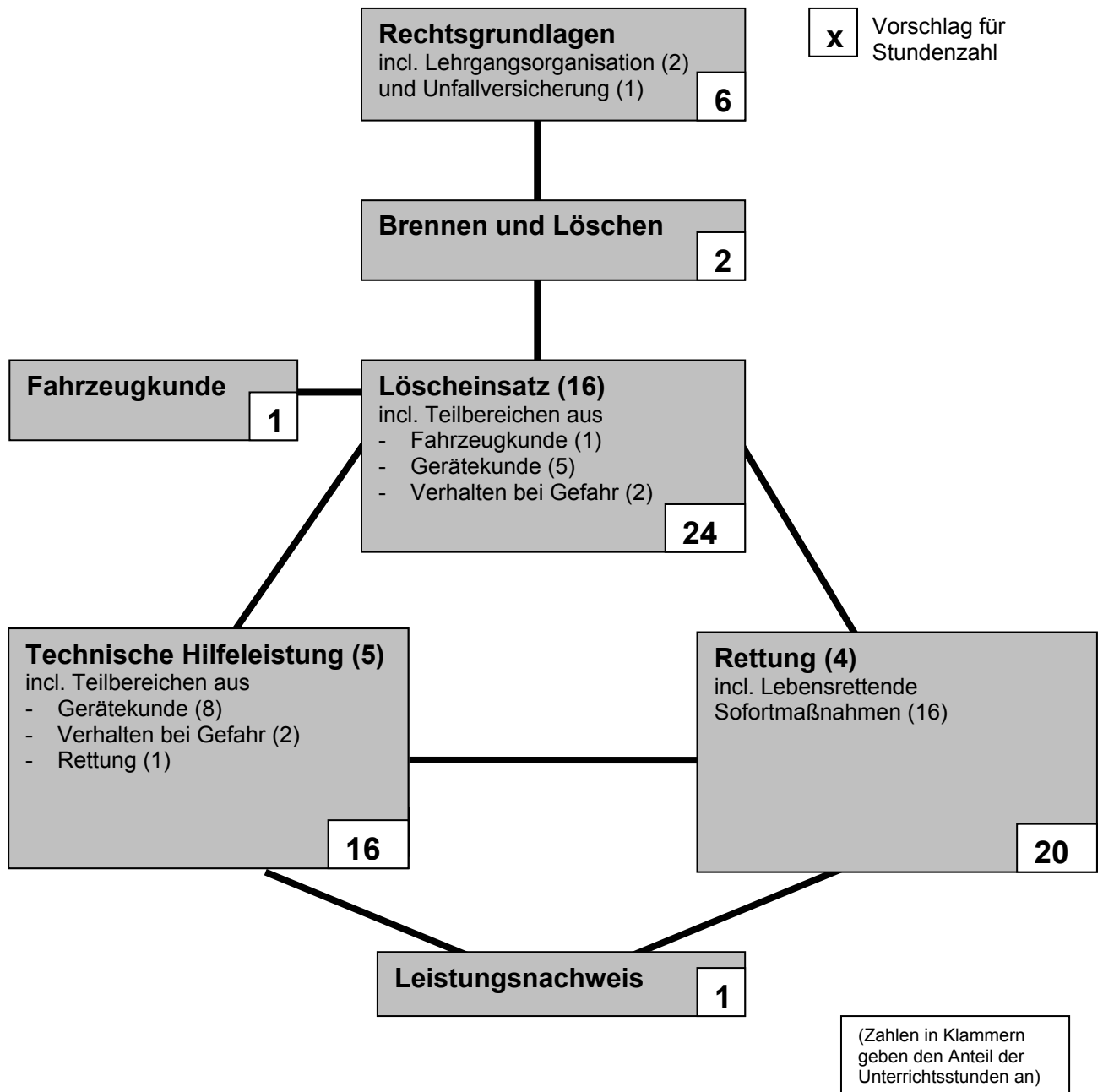
Lernzielkatalog Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Lehrgangsziel und Lehrgangsübersicht	2
Rechtsgrundlagen	3
- Lehrgangsorganisation	
- Rechtsgrundlagen	
- Unfallversicherung	
- Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes	
Brennen und Löschen	9
Löscheinsatz	11
- Löscheinsatz	
- Fahrzeugkunde	
- Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung	
Löschgeräte Schläuche, Armaturen	
Rettungsgeräte	
Sonstige Geräte	
- Verhalten bei Gefahr	
Technische Hilfeleistung	15
- Technische Hilfeleistung	
- Fahrzeugkunde	
- Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung	
Geräte für einfache technische Hilfeleistung	
Sonstige Geräte	
- Verhalten bei Gefahr	
Rettung	18
- Rettung	
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)	
Fahrzeugkunde	22



Lehrgangsübersicht Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)

Lehrgangsziel: Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.





Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1
---------------------------	-------------------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über den Ablauf und die Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.

Sie müssen die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brandschutzes soweit diese für ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind und die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können.

Sie müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Begriff der Feuerwehr	- wissen, dass die Feuerwehr eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ist.	* § 1 (1) FwG
- Aufgaben der Gemeinde	- wissen, dass jede Gemeinde -> auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. -> auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. -> Die Kosten für die Aus- und Fortbildung und der Einsätze trägt und die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einheitlich zu bekleiden sind.	* § 3 (1) und (2) FwG
- Organisation der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Gemeindefeuerwehr aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und gegebenenfalls einer Abteilung Berufsfeuerwehr besteht. - wissen, dass eine Gemeindefeuerwehr, die nur aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr besteht, die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ führt. - wissen, dass eine Satzung die Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr regelt.	* § 6 (1) FwG * § 6 (3) FwG * Gliederung der eigenen Gemeindefeuerwehr vorstellen



Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1
---------------------------	-------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Angehörige der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig sind, deren Feuerwehr sie angehören. - wissen, dass die Angehörigen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst ehrenamtlich verrichten.	* § 7 (1) und (2) FwG
- Leitung der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Gemeindefeuerwehr von einem Feuerwehrkommandanten und die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet werden.	* § 8 (1) FwG
- Wahl des Feuerwehrkommandanten	- wissen, dass der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für 5 Jahre in geheimer Wahl gewählt werden und nach Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt werden.	* § 8 (2) FwG
- Wahl der Abteilungskommandanten	- wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertreter von den aktiven Angehörigen der Abteilungen in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt werden.	* § 8 (4) FwG
- Bestellung der Unterführer	- wissen, dass die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt werden.	* § 8 (5) FwG
- Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	- wissen, dass die aktiven Angehörigen der freiwilligen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren wählen und der Vorsitzende dieses Ausschusses der Feuerwehrkommandant ist - wissen, dass für die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr Abteilungsausschüsse von den aktiven Angehörigen der Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden können.	* § 18 (1) FwG * § 18 (2) FwG



Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1
---------------------------	-------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass in die Gemeindefeuerwehr aufgrund freiwilliger Meldung ehrenamtlich tätige Personen aufgenommen werden, die -> das 18. Lebensjahr vollendet haben; -> den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; -> einen guten Ruf besitzen und -> sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten.	* § 10 (1) FwG * Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Entlassung und Ausschluss	- wissen, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf eigenen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen sind, wenn der Dienst in der Feuerwehr für diese Angehörigen aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. - wissen, dass, wenn ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sie auf Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen sind. - wissen, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden kann	* § 12 (1) FwG (z.B. Pflege schwerstkranker oder behinderter Personen) * § 12 (2) FwG * § 12 (4) FwG
- Dienstpflichten	- wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr verpflichtet sind -> am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen; -> bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden; -> den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen; -> im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten; -> Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie gerätespezifische Hinweise für den Dienst zu beachten; -> die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.	* § 14 (1) FwG



Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1
---------------------------	-------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Dienstpflichten (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none">- wissen, dass Feuerwehrdienstvorschriften die Tätigkeiten der Feuerwehr regeln.- wissen, dass den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Verletzung ihrer Dienstpflichten ein Verweis durch den Feuerwehrkommandanten erteilt oder sie vorläufig des Dienstes enthoben werden können. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 50,- Euro ahnden.	<ul style="list-style-type: none">* Überblick über Feuerwehr-Dienstvorschriften* § 14 (2) FwG
- Verpflichtungserklärung	<ul style="list-style-type: none">- wissen, dass sie bei Eintritt in den aktiven Dienst der Feuerwehr besonderen Verpflichtungen in Bezug auf<ul style="list-style-type: none">-> Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes;-> Verletzung von Privatgeheimnissen;-> Vorteilsnahme;-> Bestechlichkeit;-> Verletzung des Dienstgeheimnisses und-> Nebenfolgenunterliegen und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abgeben müssen.	<ul style="list-style-type: none">* § 201 StGB* § 203 StGB* § 331 StGB* § 332 StGB* § 353b StGB* § 358 StGB
- Straßenverkehrsordnung	<ul style="list-style-type: none">- wissen, dass der Feuerwehrangehörige auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten hat.- die Bedingungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none">* § 35 u. 38 StVO* VwV Innenministerium vom 11. Juni 1981, GABL 1981, S. 747* Auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus nach der Alarmierung sollen keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden!
- Dienstbetrieb	<ul style="list-style-type: none">- wissen, dass ein Dienstplan für die Ausbildung und den Übungsdienst aufgestellt wird, der den Umfang und die Inhalte verbindlich festlegt.- wissen, dass für die Aus- und Fortbildung und für Einsätze ein Anwesenheitsnachweis geführt wird.	



Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1
---------------------------	-------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Ersatz von Sachschäden	- wissen, dass die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich Aus- und Fortbildung einen Sachschaden erleiden, diesen Sachschaden auf Antrag zu ersetzen hat, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.	* § 16 (1) FwG
- Unfallversicherung	- den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können.	* Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes (SGB) * Voraussetzungen und Umfang des Unfallversicherungsschutz * Verhalten im Schadenfall
- Freistellung, Lohnfortzahlung	- wissen, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung teilnehmen, für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistungen freigestellt sind. - wissen, dass die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen ist. - wissen, dass eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde unzulässig sind.	* § 17 (1) FwG * Diskussion über mögliche Problematik



Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen – Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes –	TrM 1
---------------------------	---	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die grundlegenden Regelungen des Brand- und Zivilschutzes soweit diese für die Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind, wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Regelungen des Zivilschutzes	- die Aufgaben, die Organisation und die Einrichtungen des Zivilschutzes beschreiben können.	* GG Art. 73, Abs. (1) * Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeu-OG), Zivilschutzgesetz (ZSG), Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)
- Rechte und Pflichten	- wissen, dass die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer im erweiterten Katastrophenschutz identisch sind mit den entsprechenden Vorschriften des Feuerwehrgesetzes.	* Vgl. AE Rechtsgrundlagen und Organisation * § 11 - 17 LKatSG
- Freistellung	- wissen, dass Helfer sich gegenüber der Feuerwehr für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Katastrophenschutz verpflichten. - wissen, dass der Helfer nach einer förmlichen Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz vom Grundwehrdienst befreit ist.	* § 11 - 17 LKatSG
- Zusammenarbeit mit anderen Einheiten	- die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von KatS-Einheiten mit Einheiten der alltäglichen Gefahrenabwehr kennen.	* Einbindung der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes in die örtlichen Feuerwehren, Gefahrgut- und Strahlenschutzeinheiten.



Ausbildungseinheit	Brennen und Löschen	TrM 1
---------------------------	----------------------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Brennbarer Stoff <ul style="list-style-type: none">- Arten- Einteilung und Zuordnung in Brandklassen- Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf	<ul style="list-style-type: none">- die Arten brennbarer Stoffe sowie ihre Einteilung und Zuordnung in Brandklassen erklären können.- den Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf erklären können.	<ul style="list-style-type: none">* Holz, Kohle, Benzin, Erdgas, Metalle, Öle, Fette* Ausdampfen von Flüssigkeiten (es brennen nur die Dämpfe!)
Sauerstoff <ul style="list-style-type: none">- Zusammensetzung der Luft- Eigenschaften des Sauerstoffs- Brandverhalten von Stoffen in erhöhter Sauerstoffkonzentration, Abschätzen der Gefahren an Einsatzstellen	<ul style="list-style-type: none">- die Zusammensetzung der Luft und die Eigenschaften des Sauerstoffs wiedergeben können.- das Brandverhalten von Stoffen in Abhängigkeit von der Sauerstoffkonzentration und die sich daraus ableitenden Gefahren wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none">* Die Luft ist ein Gasgemisch* Nicht brennbar, unterhält die Verbrennung* Anzutreffen in Krankenhäusern, Werkstätten, Sanitätsgeräte im RTW* Ausblasen von Arbeitskleidung* Entzündungsgefahr bei gefetteten Gewinden (Sauerstoffflasche)
Zündenergie <ul style="list-style-type: none">- Formen der Zündenergie	<ul style="list-style-type: none">- anhand konkreter Beispiele die verschiedenen Formen der Zündenergie wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none">* Mechanische, elektrische, chemische Wärmeenergie (offene Flamme, heiße Oberflächen)
Mischungsverhältnis <ul style="list-style-type: none">- Verhältnis von Oberfläche zur Masse bei brennbaren Stoffen	<ul style="list-style-type: none">- wissen, wie sich das Brandverhalten verschiedener Stoffe verändert, wenn die wirksame Oberfläche vergrößert wird.- die Gefahren, die sich aufgrund großer Oberflächen brennbarer Stoffe ergeben, wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none">* Holzklötz, Holzwolle, Holzstaub



Ausbildungseinheit	Brennen und Löschen	TrM 1
---------------------------	----------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Der Verbrennungsvorgang	- erklären können, dass die Verbrennung eine Reaktion zwischen einem brennbaren Stoff und Sauerstoff unter Licht- und Wärmeabgabe ist.	* Kein Atommodell * Nur Wortgleichung (Kohlenstoff + Sauerstoff = Kohlenstoffdioxid)
- Explosionsgrenzen bei Gasen und Dämpfen	- wissen, dass unterschiedliche brennbare Gase und Dämpfe unterschiedliche Explosionsbereiche besitzen.	* Untere / obere Explosionsgrenze * Anhand konkreter Beispiele
- Flash-Over, Backdraft	- die Voraussetzungen und die Vorgänge eines Flash-Over und ein Backdraft erklären können.	* Typische Erkennungszeichen
- Definition Löschmittel	- erklären können, dass Löschmittel Stoffe sind, die störend auf den Verbrennungsvorgang einwirken, indem sie eine oder mehrere Voraussetzungen für die Verbrennung unterbinden.	* Keine Erklärung der Löscheffekte
- Löschmittel	- die wichtigsten Löschmittel wiedergeben können.	* Wasser, Löschschaum, Löschpulver, Kohlenstoffdioxid und weitere zum Löschen von Metallbränden verwendbare Materialien
- Gefahren durch Löschmittel	- wissen, dass bei der Anwendung von Löschmitteln bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind:	
-> Wasser	-> Verbrühungsgefahr durch Wasserdampf -> Überlastung von Bauteilen durch saug- und quellfähige Stoffe und Bauschutt -> Materialschäden durch Kontakt mit Löschwasser -> Zersetzung des Löschwassers bei sehr hohen Brandtemperaturen -> Elektrisch leitfähig	* Aus 1 Wasser -> 1700 Wasserdampf
-> Kohlenstoffdioxid	-> Atemgift, deshalb im Feuerwehreinsatz immer Atemschutz tragen -> Zersetzung des Kohlenstoffdioxids bei sehr hohen Brandtemperaturen	* Atemgift nur im Zusammenhang mit stationären Löschanlagen * Metall- und Kohlebrände
-> Löschschaum	-> Verdeckte Hindernisse, Löchern, Einläufen usw. -> Elektrisch leitfähig	
-> Löschpulver	-> Große Löschmittelschäden durch fein verteiltes Pulver	



Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1
---------------------------	---------------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Löscheinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl/Kommando selbstständig ausführen können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die auf Löschfahrzeugen mitgeführten tragbaren Leitern, Feuerwehreinen, Sprungrettungsgeräte und Beleuchtungsgerät richtig benennen und selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Persönliche Ausrüstung	- die für ihre Tätigkeit innerhalb eines Löscheinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Warnkleidung	- wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
- Gefahren durch den fließenden Verkehr	- wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
- Feuerwehreine / Feuerwehr-Mehrzweckleine	- die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten von Feuerwehr- und Feuerwehr-Mehrzweckleinen wiedergeben und die Leinen selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Stiche und Knoten	- folgende Stiche und Knoten fachlich richtig und selbstständig handhaben können: -> Rettungsknoten -> Mastwurf -> Spierenstich -> Doppelschlinge -> Zimmermannschlag -> Achterknoten -> Schotenstich -> Halbmastwurf	* 1 x Stationsausbildung, dann laufende Wiederholung (ca. 10 Minuten je Ausbildungstag) * Unterschied zum „Sackstich“
- Handzeichen	- mit Handzeichen Nachrichten selbstständig übermitteln können.	
- Taktische Einheiten	- die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit -> der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder -> den fließenden Übergang zwischen Gruppe, Staffel oder Trupp erklären können.	



Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1
---------------------------	---------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Aufgaben der Mannschaft	- die Aufgaben der Mannschaft beim Löscheinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
- Einsatz mit und ohne Bereitstellung	- die unterschiedliche Vorgehensweise bei einem Einsatz mit oder ohne Bereitstellung erklären können.	
- Antreteordnung	- die Antreteordnung nach den Kommandos „Absitzen!“, „Gefahr – alles sofort zurück!“ und „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben können.	
- Sitzordnung	- die Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen!“ beschreiben können.	
- Einsatzbefehl	- aufgrund eines Befehls ihre Aufgaben innerhalb einer Gruppe oder Staffel bei einem Löscheinsatz erklären können.	
- Fahrzeugkunde	- die Geräte für den Löscheinsatz auf dem Fahrzeug selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	
- Wasserentnahme aus Unterflurhydranten	- einen Unterflurhydranten anhand der Hydrantenschilder selbstständig auffinden können. - die Wasserentnahme aus einem Unterflurhydranten mit den entsprechenden Schläuchen und Armaturen selbstständig auf- und abbauen können.	
- Wasserentnahme aus Überflurhydranten	- die Wasserentnahme aus Überflurhydranten (mit und ohne Fallmantel) mit den entsprechenden Schläuchen selbstständig auf- und abbauen können.	
- Wasserentnahme aus offenen Gewässern und Saugstellen	- eine Saugleitung selbstständig auf- und abbauen können.	
- Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter	- den unterschiedlichen Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit oder ohne eingebauten Löschwasserbehälter beschreiben können.	
- Wasserfortleitung und Wasserabgabe	- einen Löschangriff von der Pumpe bis zur Wasserabgabe mit den entsprechenden Schläuchen und Armaturen selbstständig auf- und abbauen können.	* C-Strahlrohr, B-Strahlrohr, Schaumangriff, Schnellangriffseinrichtung



Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1
---------------------------	---------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none">- Rücknahme oder Stellungswechsel von Rohren	<ul style="list-style-type: none">- die Vorgehensweise aufgrund des Befehls „... –Trupp; Rohr zurück!“ beschreiben und selbstständig durchführen können.	
<ul style="list-style-type: none">- Sicheres Verhalten in Treppenträumen	<ul style="list-style-type: none">- die Vorgehensweise beim Löschangriff über den Treppenraum beschreiben und selbstständig durchführen können:<ul style="list-style-type: none">-> Schlauchreserve-> Schlauchsicherung-> Möglichkeiten für Rauchabzug	
<ul style="list-style-type: none">- Sicheres Verhalten in Brandräumen	<ul style="list-style-type: none">- aufgrund möglicher Gefahren durch<ul style="list-style-type: none">-> Atemgifte,-> Rauch- und Brandausbreitung,-> chemische Stoffe,-> Stichflamme, Flash-over, Backdraft,-> elektrischen Strom,-> explosionsfähige Gas-/Dampf-Luftgemische,-> einstürzende Bauteile, instabile Möblierung,-> instabile Decken und Böden, Luken, Gruben,das sichere Verhalten beim Öffnen von Türen und Vorgehen in Brandräumen beschreiben und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.	
<ul style="list-style-type: none">- Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen	<ul style="list-style-type: none">- Gefahrenhinweise, die durch<ul style="list-style-type: none">-> Gefahrensymbole,-> Gefahrzettel,-> Gefahrnummer und-> farbliche Kennzeichnung von Druckgasflaschengegeben sind, erkennen und mit Worten eindeutig beschreiben und sich der Situation angepasst verhalten können.	<ul style="list-style-type: none">* Gefahrenhinweis erkennen, sofort Lagemeldung mit eindeutiger und unmissverständlicher Beschreibung der Kennzeichnung, in Deckung abwarten bis Rückmeldung erfolgt* Keine Interpretation der Gefahrenhinweise!
<ul style="list-style-type: none">- Arbeiten mit dem Be- und Entlüftungsgerät	<ul style="list-style-type: none">- das Be- und Entlüftungsgerät selbstständig handhaben können.	



Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1
---------------------------	---------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Arbeiten mit tragbaren Leitern	- tragbare Leitern selbstständig entnehmen, transportieren, aufstellen und besteigen können. - Personen über tragbare Leitern selbstständig retten können.	* mind. Steck- und Schiebleiter * Unterschiedliche Vorgehensweisen bei zu rettenden Personen mit oder ohne Bewusstsein
- Selbstretten mit der Feuerwehrleine	- alle Maßnahmen zum Selbstretten mit der Feuerwehrleine selbstständig durchführen können.	* A nslagen * E inbinden * G ehen
- Arbeiten mit Sprungrettungsgeräten	- das Sprungpolster, Sprungtuch und sonstige örtlich vorhandene Sprungrettungsgeräte selbstständig handhaben können .	* Keine Sprungversuche mit Personen!
- Einsatz von Kleinlöschgeräten	- Kleinlöschgeräte selbstständig handhaben können.	* Kübelspritze, Feuerlöscher, Löschdecke
- Begehen von Drehleitern	- eine Drehleiter selbstständig begehen können.	* Auf- und Abstieg, Ein- u. Ausstieg
- Beendigung des Einsatzes	- die Vorgehensweise aufgrund des Befehls „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben und selbstständig durchführen können.	



Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1
---------------------------	---------------------------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Technischen Hilfeleistungseinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl/Kommando selbstständig ausführen können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Technischen Hilfeleistung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen die auf Löschfahrzeugen für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Geräte inklusive Verkehrssicherungsgerät und den Gerätesatz Absturzsicherung richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Persönliche Ausrüstung	- die für ihre Tätigkeit innerhalb eines technischen Hilfeleistungseinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Warnkleidung	- wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
- Gefahren durch den fließenden Verkehr	- wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
- Aufgaben der Mannschaft	- die Aufgaben der Mannschaft beim technischen Hilfeleistungseinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
- Anreiteordnung	- die Anreiteordnung nach den Kommandos „Absitzen!“, „Gefahr – alles sofort zurück!“ und „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben können.	
- Sitzordnung	- die Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen!“ beschreiben können.	
- Taktische Einheiten	- die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit -> der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder -> des fließenden Übergangs zwischen Gruppe, Staffel oder Trupp erklären können.	
- Einsatzbefehl	- aufgrund eines Befehls ihre Aufgaben innerhalb einer Gruppe oder Staffel bei einem technischen Hilfeleistungseinsatz erklären können.	



Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1
---------------------------	---------------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz	- aufgrund möglicher Gefahren durch -> Splitter, -> Druck-u. Zugspannungen, -> chemische Stoffe, -> scharfe Kanten, -> elektrischen Strom, -> unkontrolliertes Bewegen von Lasten, -> einklemmen, -> reißen von Anschlagmitteln und Seilen, -> auslaufende brennbare Flüssigkeiten, -> einstürzende Bauteile, das sichere Verhalten in technischen Hilfeleistungseinsätzen erklären und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.	* Arbeitsbereiche im technischen Hilfeleistungseinsatz -> Rettungsbereich -> Geräte-Bereitstellungsbereich * Lagemeldungen
- Rettungsgrundsatz	- die grundsätzliche Vorgehensweise im technischen Hilfeleistungseinsatz auf der Grundlage des Rettungsgrundsatzes beschreiben können: -> Sichern -> Zugang schaffen -> Lebensrettende Sofortmaßnahmen -> Befreien -> Übergabe an den Rettungsdienst	
- Fahrzeugkunde	- die Geräte zur technischen Hilfeleistung auf den Fahrzeugen selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	
- Absichern einer Einsatzstelle	- die Geräte zum Absichern einer Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	
- Ausleuchten einer Einsatzstelle	- die Geräte zum Ausleuchten der Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit einfachen Geräten der technische Hilfeleistung	- die Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung selbstständig handhaben können.	* Z.B. Brechstange, Werkzeugkasten Bolzenschneider, Blech-aufreißer, Kappmesser
- Sichern gegen Absturz	- die Geräte zur Sicherung gegen Absturz selbstständig handhaben können.	* Gerätesatz Absturzsicherung



Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1
---------------------------	---------------------------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten	- die hydraulischen Rettungsgeräte: -> Spreizer, -> Schneidgerät und -> Rettungszyylinder selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit hydraulische Hebe geräten	- den hydraulischen Hebesatz, die hydraulische Winde und die erforderlichen Unterbaumaterialien selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit Luftheber	- Luftheber und die erforderlichen Unterbaumaterialien selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit dem Mehrzweckzug	- den Mehrzweckzug einschließlich der benötigten Anschlagmittel und Rollen selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit dem Trennschleifer	- den Trennschleifer selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit der Motorkettensäge	- die Motorkettensäge einschließlich der erforderlichen Schnittschutzkleidung selbstständig handhaben können.	* Eventuell Unterstützung durch Forstfachleute
- Arbeiten mit Geräten zur Kanalabdichtung	- Schachabdeckungen und Kanaldichtkissen selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit einfachen Pumpen	- Tauchpumpen und Wassersauger selbstständig handhaben können.	* Eventuell Turbinentauchpumpe

¹ Vgl. Gemeinsamer Hinweis des Innenministeriums, der Unfallkasse und der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg vom 21.03.2005: GUV-I 8624 Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge und die Konsequenzen für die Feuerwehrausbildung



Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1
---------------------------	----------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbstständig leisten können.

Diese Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange auch von Rettungsdienstorganisationen durchgeführt werden!

Sie müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen von Personen – auch im Zivilschutz – selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Ich kann/will/muss helfen	- erkennen, dass Erste Hilfe einfach und selbstverständlich ist und sich der rechtlichen Verpflichtung bewusst sein.	
- Ängste und innere Konflikte	- in die Lage versetzt werden, trotz Ängste und inneren Konflikten, sachgerechte Erste Hilfe zu leisten.	
- Der hilfsbedürftige Mensch	- die allgemeinen Verhaltensweisen beim Antreffen eines Betroffenen selbstständig durchführen können.	* Anschauen, ansprechen, anfassen, trösten, beruhigen
- Situationsbedingte Spuren und Hinweise	- wissen, dass beim Antreffen einer hilflosen Person auf situationsbedingte Spuren und Hinweise vor Ort zu achten ist.	* Z.B. Medikamente, leere Tablettenröhrchen, Werkzeuge, Geruch, Elektromaterial usw.
- Ablauf einer Hilfeleistung	- die systematische und sichere Vorgehensweise bei Notfällen selbstständig und fachlich richtig durchführen können.	* Erkennen, überlegen, handeln
- Notruf	- einen qualifizierten Notruf selbstständig absetzen können.	* Sachliche Informationsübermittlung, Notrufnummern
- Rettungsfahrzeuge	- Die Unterschiede zwischen -> Krankentransportwagen, -> Rettungswagen, -> Notarztwagen, -> Notarzteinsatzfahrzeug, -> Rettungshubschrauber wiedergeben können.	* Besuch auf einer Rettungswache
- Retten aus dem Gefahrenbereich	- eine Person aus dem Gefahrenbereich selbstständig in Sicherheit bringen können.	* Rettungsgriff, z.B. Person aus Fahrzeug (Fahrersitz, Rücksitz, LKW-Kabine)
- Vitalfunktionen	- wissen, dass Atmung, Blutkreislauf und Bewusstsein die Vitalfunktionen des Menschen darstellen und zur Erhaltung des menschlichen Lebens unbedingt notwendig sind.	



Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1
---------------------------	----------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Notfall	- wissen, dass eine Störung der Vitalfunktionen ein Notfall ist und Beispiele für die Ursache von Störungen der Vitalfunktionen und der anderen Einflussgrößen wiedergeben können.	* Z.B. Unfall, akute Erkrankung, Vergiftung
- Überprüfung der Vitalfunktionen	- bei Auffinden einer hilflosen Person deren Vitalfunktionen selbstständig überprüfen können.	
- Freilegen der Atemwege	- Maßnahmen zur Freilegung der Atemwege: -> Mundraum kontrollieren, ggf. ausräumen und -> Kopf überstrecken selbstständig durchführen können.	
- Atemstillstand	- einen Atemstillstand selbstständig erkennen können und -> Mund-zu-Mund und Mund-zu-Nase (Atemspende), -> mit Beatmungsbeutel selbstständig durchführen können.	* Auf Unterschiede zwischen erwachsenen Personen und Kindern hinweisen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung	- die Herz-Lungen-Wiederbelebung allein und zu zweit an erwachsenen Personen mit und ohne Beatmungshilfen selbstständig durchführen können.	* Übungen an einem Übungsmodell * Auf Unterschiede der HLW zw. erwachsenen Personen und Kindern hinweisen
- Gewalteinwirkung auf den Kopf	- die Folgen einer Gewalteinwirkung auf den Kopf einschätzen, sowie Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können.	* Z.B. Gehirnerschütterung, Schädel-Hirn-Verletzung
- Bewusstseinsstörung durch Hitze	- die Sofortmaßnahmen bei einer Hitzeerschöpfung beschreiben und selbstständig durchführen können.	
- Stabile Seitenlage	- eine bewusstlose Person bei vorhandener Atmung und Kreislauf selbstständig in die stabile Seitenlage bringen können.	* Übungen an mehreren Personen unterschiedlicher Statur und Lage; auch Lagerung auf Kranentrage
- Bewusstloser Kradfahrer	- das Abnehmen des Motorradhelmes selbstständig durchführen können.	* Durch zwei und durch einen Helfer
- Stromunfälle	- die Gefahren bei Stromunfällen beschreiben und Sofortmaßnahmen selbstständig durchführen können.	
- Sanitätskasten / Verbandskasten	- wissen, welches Gerät und Material zur Versorgung von Verletzten in Sanitäts- und Verbandskästen auf den Feuerwehrfahrzeugen vorhanden ist.	* Unterrichtsbegleitende Vorstellung und Verwendung von Materialien aus Sanitäts- und Verbandskästen



Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1
---------------------------	----------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Wunden versorgen	- die Grundsätze der Wundversorgung berücksichtigen und mit den Materialien der vorhandenen Verbandskästen Wunden selbstständig versorgen können.	* U.a. Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden
- Starke Blutungen	- die bei starken Blutungen erforderlichen Maßnahmen wie -> Hochhalten, -> Abdrücken, -> Druckverband anlegen selbstständig durchführen können.	
- Merkmale des Schockzustandes	- die Merkmale des Schockzustandes beschreiben und entsprechende Gegenmaßnahmen selbstständig durchführen können.	* Schocklagerung * Beruhigend auf Person einwirken
- Verbrennungen	- Sofortmaßnahmen bei Verbrennungen beschreiben und selbstständig durchführen können.	
- Verätzungen	- Sofortmaßnahmen bei Verätzungen beschreiben und selbstständig durchführen können.	
- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen	- Möglichkeiten zum Erkennen von Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen selbstständig erkennen und Maßnahmen zur Ruhigstellung selbstständig durchführen können.	* Mit Wolldecke
- Wirbelsäulenverletzungen	- Maßnahmen bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen: -> Lagerung -> Umlagern mit Hilfe von Schaufeltrage, Vakuummatratze und HWS-Fixiermanschette auf Anweisung des Fachpersonals unterstützen können.	
- Beckenverletzungen	- die Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können.	
- Vergiftungen	- Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen beschreiben und selbstständig durchführen können.	
- Schädigungen durch Kälte	- Sofortmaßnahmen bei Unterkühlung und Erfrierungen beschreiben und wirksame Maßnahmen zur Wärmeerhaltung selbstständig durchführen können.	



Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1
---------------------------	----------------	--------------

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Sichern und transportieren von verletzten Personen	- verletzte Personen auf dem Rettungstuch und/oder der Krankentrage selbstständig lagern und transportieren können. - die zusätzliche Sicherung eines Verletzten auf der Krankentrage durch Feuerwehrleinen selbstständig durchführen können.	* Seitenlage auf der Trage



Ausbildungseinheit	Fahrzeugkunde	TrM 1
---------------------------	----------------------	--------------

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen wissen, wie und nach welchen Kriterien Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt werden und die wichtigsten Löschfahrzeugarten sowie die Hauptbestandteile der Beladung wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Systematik der Feuerwehrfahrzeuge	- die Systematik der Normbezeichnungen von -> Löschfahrzeugen, -> Hubrettungsfahrzeugen, -> Rüst- und Gerätewagen -> Schlauchwagen -> sonstigen örtlich vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen erklären können.	* Z.B. „LF 16/12“: Löschgruppenfahrzeug, Besatzung 1/8, Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 1600 l pro Minute, eingebauter Löschwasserbehälter mit 1200 l Fassungsvermögen „RW 1“: Rüstwagen Größe 1, Besatzung 1/2
- Besatzung und Beladung der Feuerwehrfahrzeuge	- die Besatzung und die Hauptbestandteile der Beladung der wichtigsten Feuerwehrfahrzeuge wiedergeben können.	* Typische Erkennungsmerkmale



